



Stellungnahme Nr. 47 November 2022

Positionspapier

zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten

Die Diskussion um die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten von 5.000 Euro auf 10.000 Euro sowie die Folgefragen etwa betreffend § 495a ZPO oder 511 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist gerechtfertigt und muss geführt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die letzte Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte gem. § 23 Nr. 1 GVG im Jahr 1993 stattgefunden hat und damit vor fast 30 Jahren.

Kernpunkte der Diskussion müssen

- **eine Stärkung der Amtsgerichte ohne Schwächung der Landgerichte,**
- **Postulationszwang**
- **sowie die Einrichtung von Spezialekammern an Amtsgerichten und Landgerichten**

sein.

Grundsätzlich ist eine Stärkung der Amtsgerichte zu befürworten. Denn eine Stärkung der Amtsgerichte in der Fläche führt zu einer Stärkung des Zugangs zum Recht in der Fläche. Ein funktionsfähiger Rechtsstaat ist das Fundament und zugleich die Errungenschaft der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik. Unser Rechtsstaat ist seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 in mehr als 70 Jahren Grundlage für Frieden und freiheitliches Miteinander der Bürgerinnen und Bürger. Voraussetzung für einen funktionsfähigen Rechtsstaat ist es, den Zugang zum Recht in der Fläche zu sichern. Dazu gehört, dass die Amtsgerichte vor Ort bestehen bleiben und kein personeller Abbau erfolgt. Gleichzeitig dürfen aber auch die Landgerichte nicht geschwächt werden.

Ein wichtiger Punkt ist der bestehende und im Übrigen unabhängig der Diskussion um die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes beizubehaltende Postulationszwang ab 5.000 Euro. Grund hierfür ist die Beibehaltung und Stärkung der Qualität der Rechtsfindung. Die Anwaltschaft ist als Organ der Rechtspflege Garant hierfür. Sie gewährleistet den effektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger. Mit Beibehaltung des Postulationszwangs wird ein rechtlich fundierter Parteivortrag gewährleistet, dessen Verzicht nicht im Interesse der Justiz liegen kann.

Die zweifelsohne bestehende Inflation ist aus Sicht der BRAK kein tragfähiges Argument für eine etwaige Erhöhung. Denn für die Bürgerinnen und Bürger sind Streitwerte unter 5.000 Euro gemessen am Durchschnittsverdienst verhältnismäßig hoch. So lag der Durchschnittsverdienst eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers im Jahr 2021 bei ca. 4.100 Euro brutto¹. Durchschnittsstreitwerte liegen nach aktuellem Kenntnisstand bei ca. 2.000 Euro oder weniger². Dies ist weit unter dem Bereich der angedachten Erhöhung. Insofern ist die Diskussion nur unter dem Gesichtspunkt zu führen, ob den Amtsgerichten mehr Verfahren zugewiesen werden sollen. Mit Blick auf das Vorstehende wird zudem eine Verknüpfung der Diskussion um die Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten mit der Diskussion für die Einführung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens abgelehnt.

Die Diskussion insgesamt kann nur geführt werden, wenn **konkrete statistische Daten** dazu Anlass geben und etwaige Verschiebungen rechtfertigen. Eine Steigerung könnte, sofern dies nicht vorab etwa aufgrund von Daten der Landesjustizverwaltungen solide prognostiziert wird, zur einer disruptiven Veränderung, d. h. einer unerwünscht hohen Anzahl von Angelegenheiten führen, die von einem auf den anderen Tag von der Zuständigkeit der Landgerichte in die Zuständigkeit der Amtsgerichte übergehen.

Folgende Fragen müssen vorab beantwortet werden:

- Wie viele Verfahren würden von den Landgerichten auf die Amtsgerichte übergehen? Ist das entsprechende Justizpersonal bei den Amtsgerichten hierfür vorhanden? Sind die Landgerichte vor dem Hintergrund eigentlich durchgängig – von Massenverfahren abgesehen - sinkender Eingangszahlen bei einer Verschiebung weiterhin sinnvoll ausgelastet? Dies vor dem Hintergrund, dass die Entlastung in einem Bundesland auch in einem anderen Bundesland eine Belastung sein kann. Die Bedingungen sind regional ggf. unterschiedlich. Dennoch müssen die rechtlichen Bedingungen in den Bundesländern gleich sein (einheitliche Justiz).
- Wie viele Verfahren vor den Amtsgerichten werden durch eine Anwältin oder einen Anwalt begleitet?
- Bleibt der Postulationszwang bei 5.000 Euro unabhängig der Erhöhung bestehen?
- Ist es beabsichtigt, Spezialkammern bei den Amtsgerichten oder Landgerichten (ggf. unabhängig vom Streitwert) einzurichten und für welche Rechtsgebiete?
- Wie spielt die Belastung bei den Amtsgerichten mit den Überlegungen der Digitalisierung ineinander?
- Welche Ursachen hat der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten? Sind diese Ursachen reversibel?

Diskutiert werden muss gegebenenfalls gleichzeitig eine Anpassung der Tabelle zu § 49 RVG (PKH/VKH Gebühren) an die Tabelle zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (= Anl. 2 zum RVG). Denn die bei der Zahlung von PKH/VKH-Gebühren an die beigeordneten Rechtsanwälte ausgezahlten Gebühren erfahren erhebliche und zum Teil dramatische Abschlüsse bei Streitwerten ab 5.000 Euro. Bislang war die Höhe der Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte im Wesentlichen auf dem Niveau der Wahlanwaltsgebühren. Daran sollte auch bei einer Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes festgehalten werden. Die 2. Gebührenstufe des § 49 RVG sollte nicht unter dem Zuständigkeitsstreitwert der

¹ <https://de.statista.com/themen/293/durchschnittseinkommen/> (abgerufen am 07.11.2022)

² Stellungnahme Prof. Wolf zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, S. 4 f, 36: „Gleichzeitig weisen 70 % der amtsgerichtlichen Verfahren einen Streitwert von 2.000 EUR oder niedriger auf.“

Amtsgerichte beginnen. Die Anpassung der Tabelle zu § 49 RVG 2021 und 2013 war lediglich der allgemeinen Entwicklung des Gebührenrechts geschuldet, aber nicht einer Anpassung an die Gegenstandswerte der Tabelle zu § 13 RVG. Die mit der Deckelung der Gebühren in PKH/VKH Verfahren verbundenen Einkommenseinbußen der beigeordneten Anwälte, die zur Übernahme der Prozessvertretung bedürftiger Parteien grundsätzlich berufsrechtlich verpflichtet sind (§ 48 BRAO) , muss unter dem Gesichtspunkt der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) zumutbar bleiben. Je größer die Schere zwischen den beiden genannten Gebührentabellen wird, umso zweifelhafter ist es, ob die in der Tabelle zu § 49 RVG vorgesehene Vergütung verfassungsrechtlichen Anforderungen noch entspricht (vergleiche auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31.10.2007 - 1 BvR 574/07).

Die BRAK ist gerne bereit, sich weiterhin aktiv einzubringen und mit Blick auf ihr besonderes anwaltliches Fachwissen durch ihre Expertinnen und Experten mitzuwirken.

* * *

Erarbeitet von den

Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates

RA Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht

RA Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht

RAuN Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm

RA Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG

RAin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

RAuN Dr. Ulrich Wessels, Präsident BRAK

RAin Stephanie Beyrich, BRAK

RAin Eva Melina Buchmann, BRAK

Mitgliedern des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg

RA Michael Diehl

RAin Dr. Sabine Hohmann

RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.

RA Jan K. Schäfer

RA Lothar Schmude

RA beim BGH Dr. Michael Schultz

RA Dr. Michael L. Ultsch

RA Dr. Michael Weigel, Vorsitzender

RAuN Dr. Ulrich Wessels, Präsident BRAK

RAin Eva Melina Buchmann, BRAK